

Das Absinthverbot

Autor(en): **Locher, Albert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wissen und Leben**

Band (Jahr): **2 (1908)**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-751127>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DAS ABSINTHVERBOT.

Am 5. Juli werden die schweizerischen Aktivbürger über ein Volksinitiativbegehren abstimmen, welches das Verbot der Fabrikation, der Einfuhr, des Transports und Verkaufs von Absinth und aller Getränke, die eine Nachahmung davon darstellen, zum Gegenstande hat. Das Initiativbegehren wurde mit 167,814 gültigen Unterschriften dem Bundesrate eingereicht, und die eidgenössischen Räte haben in der Frühlingsession dieses Jahres beschlossen, dem Volke die Annahme des Begehrens zu empfehlen.

Ein Verbot des Absinths besteht zurzeit in der Schweiz bereits in den Kantonen Waadt und Genf, woselbst in den letzten Jahren infolge lebhafter Volksbewegungen Gesetze gegen den Absinth erlassen werden mussten. Aber die Frage beschäftigt nicht bloss bei uns die gesetzgebenden Behörden. Im Jahre 1906 hat die belgische Kammer ein Gesetz angenommen, durch welches Herstellung, Beförderung, Verkauf und Lagerung von Absinth zum Zwecke des Verkaufs, ebenso die Einfuhr bei einer Busse bis auf 500 Fr. und einer Gefängnisstrafe bis auf 5 Monate verboten und die verbotene Ware vorkommendenfalls in Beschlag genommen wird. In Frankreich ist der Kammer eine sehr zahlreiche unterzeichnete Eingabe zugegangen, welche ein Absinthgesetz verlangt. Der Gemeinderat von Mülhausen im Elsass hat an den deutschen Bundesrat und Reichstag das Gesuch gerichtet, den Absinth im ganzen Reiche zu verbieten. In Holland sind ähnliche Schritte im Gang. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika sind Vorarbeiten für ein Staatsverbot angeordnet, ebenso in Argentinien, wo der Absinthkonsum erschreckende Dimensionen angenommen hat.

Was sagen die Fachleute? Am 25. Oktober 1907 hat der ärztliche Zentralverein der deutschen Schweiz in Olten einstimmig beschlossen, seine Mitglieder aufzufordern, mit allen Kräften für die Annahme dieses Begehrens zu wirken. Etliche Tage später haben die Ärzte der französischen Schweiz in Ouchy eine Resolution gleichen Sinnes mit allen gegen 3 Stimmen genehmigt. Die waadtländische Ärztesgesellschaft erklärt, von der Überzeugung der Gefahr des Alkohols überhaupt durchdrungen zu sein; sie sehe aber im Absinth insbesondere ein gemeingefährliches Ge-

tränk und schliesse sich jeder gegen diesen Volksschaden unternommenen Bestrebung an. Vom Bundesrat angefragte Experten sagen in ihrem Gutachten: „Der Absinthgenuss verursacht psychische und körperliche Störungen von besonders schwerem Charakter. Uns ist kein Likör bekannt, dessen Genuss in der Schweiz solche Verheerungen anrichtet wie der Absinth. Der Absinth verlockt wie kein anderer Likör zum Missbrauch.“ Ähnliche Erklärungen haben der Verein schweizerischer Irrenärzte und der Gesundheitsrat des Kantons Waadt abgegeben. Dieser sagt: „Obwohl der Absinth nicht die Hauptursache des Alkoholismus ist, gibt es doch für das öffentliche Wohl kein gefährlicheres Getränk, weil der Absinth den Menschen gewalttätig und störrisch macht.“ Der französische Irrenarzt Berthelot erklärt: „Ich bin mit den Physiologen, Hygienikern und Medizinern der Meinung, dass der Absinth ein Gift sei, das die Gesundheit und die Geisteskraft des daran Gewöhnten zerstört. Mehrere Staaten haben dagegen ein Verbot erlassen oder wollen es tun; ich meine, jedes Volk, das sich selbst erhalten will, müsse diesen Weg betreten.“ Von ärztlicher und anderer Seite wird namentlich darauf hingewiesen, dass der Absinth deshalb besonders gefährlich für die körperliche und geistige Gesundheit des Menschen sei, weil er als sogenanntes appetiterregendes Getränk meist vormittags bei leerem Magen genossen wird.

Man weist darauf hin, dass die Bewegung gegen den Absinth nur eine Seitenströmung der mit viel Fanatismus auftretenden Abstinenzbewegung sei, von der unser Volk in seiner grossen Mehrheit denn doch nichts wissen wolle. Ob dem so sei, wollen wir hier nicht untersuchen, aber darauf hinweisen, dass bis jetzt noch kein Volksinitiativbegehren vor den Bund gelangt ist, das die Zahl von 168,000 Unterschriften erreicht hätte. Wo die Initianten in solcher Zahl auftreten, da muss es sich um eine ernsthafte Sache handeln und da kommt man nicht aus mit der Ausrede von „Gefälligkeitsunterschriften“. Wir stehen vor der Bekundung eines Willens, der in weiten Kreisen des Volkes unzweifelhaft vorhanden ist, und der nicht ohne weiteres beiseite gesetzt werden kann. Ob man der Abstinenzbewegung zu- oder abgeneigt sei, niemand wird das Gute in Abrede stellen, das diese Bewegung schon vollbracht hat. Es darf hier vielleicht an die Heilsarmee erinnert werden:

Auch wer nicht persönlich zur Bussbank geht, wird doch je länger je mehr die grossartigen Leistungen anerkennen, welche diese Gesellschaft in der Fürsorge und Rettung der Verlassenen, Verwahrlosten und Verkommenen aufzuweisen hat. In einem Punkte hat die Abstinenzbewegung unzweifelhaft recht: Die grösste Not und das tiefste Elend ist doch da, wo die Väter der Familien, statt ihre Pflicht zu tun, Wohlstand, Ehre und Glück im Alkohol ersäufen.

Es ist noch ein anderer Punkt, wo die Gegner des Absinthverbots einsetzen. Sie sagen: im weitaus grössten Teile der Schweiz ist der Absinthgenuss gar nicht in bemerkbarem Masse vorhanden; wo dies aber der Fall ist, wie in Waadt und Genf, da haben jene Kantone bereits die erforderlichen Prohibitivmassregeln ergriffen; die andern mögen ihnen nachfolgen, soweit es nötig ist; den Bund aber, die ganze Eidgenossenschaft, soll man damit nicht behelligen. Solche Gegner sollen darauf hingewiesen werden, dass von der grossen Zahl der Initianten etwa 120,000 auf die deutsche, die übrigen auf die romanische Schweiz fallen.

Diese 120,000 sind uns ein schöner Ausdruck des schweizerischen Solidaritätsgedankens. Weil die Westschweiz allein mit dem Übel nicht fertig wird, darum ruft sie unsere Unterstützung, die Unterstützung aller Eidgenossen an. Wie in alten Zeiten einer der eidgenössischen Orte, wenn ihm Gefahr drohte, die Bundesbrüder um Zuzug mahnte, so wendet sich heute die Westschweiz an uns. Was sie tun konnte, das hat sie getan. Sie hat lokale Gesetze aufgestellt. Aber weil die kantonalen Massregeln nicht ausreichen, weil lokale Gesetze den Schein von Ausnahmebestimmungen erwecken, darum verlangt sie die Hilfe des Bundes in der Form einer alle umfassenden Vorschrift. Die Ablehnung der eidgenössischen Initiative würde einen Rückschlag bringen auch in jenen Kantonen und die Bestrebungen derer unterstützen, die auf Wiederaufhebung der dortigen Gesetze gehen.

Als das Initiativbegehren bei ihm einging, hat der Bundesrat die kantonalen Regierungen um ihre Meinungsäusserung ersucht. Von den eingegangenen Gutachten sei hier wenigstens eines, das des zürcherischen Regierungsrates erwähnt, welches unter anderem folgendes sagt:

„Welche Stellung soll der Kanton Zürich vom Standpunkt seiner Interessen aus zum Initiativbegehren einnehmen? Das Begehren bezweckt Einschränkung des für die geistige und körperliche Gesundheit des Menschen ausserordentlich schädlichen Absinthgenusses. Der Absinthlikör gehört nach autoritativem Urteil zu den schädlichsten alkoholischen Genussmitteln; er ist in einzelnen Teilen der Schweiz sehr verbreitet, während andere, mindestens ebenso ausgedehnte Gebiete ihn kaum dem Namen nach kennen. Er ist weit entfernt, ein irgendwie unentbehrliches Lebens- oder Genussmittel zu sein. Wenn er gänzlich verschwindet, so mag dadurch allerdings für diejenigen, welche sich mit der Produktion des Rohstoffes oder der Fabrikation und dem Verkauf des Getränkes befassen, ein augenblicklicher materieller Schaden entstehen, für die allgemeinen Interessen der Volksgesundheit und des Volkswohlstandes aber, für die Kraft, Nüchternheit und Leistungsfähigkeit unseres Volkes nur Nutzen. Allerdings gehört der Kanton Zürich glücklicherweise nicht zu den Gegenden, in welchen der Absinthgenuss grosse oder gar bedrohliche Dimensionen angenommen hätte; allein es wäre ein enger Standpunkt, daraus zu folgern, dass uns die Absinthfrage nichts angehe und unsere Interessen nicht berühre. Wie man seinerzeit bei Schaffung des Alkoholmonopols wesentlich von sanitärischen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten ausging, so wird von ähnlichen Erwägungen aus auch das Absinthverbot zu würdigen sein, und so wollen es die Initianten. Wir könnten keine Interessen des Kantons Zürich namhaft machen, welche gegen die Durchführung des Verbotes sprechen würden, wohl aber gibt es nach unserm Dafürhalten sehr gewichtige allgemeine schweizerische Interessen, welche in dem Verbote eine volkswirtschaftliche Wohltat erkennen lassen.“

Auf diesen Standpunkt sollten am Tage der Abstimmung sich alle diejenigen Schweizerbürger stellen, die in ihrem Urteil noch schwankend oder vom Schaden des Absinths nicht aus direkter Wahrnehmung überzeugt sind. Wo es sich um den Hilferuf bundesgetreuer Kantone handelt, da dürfen wir nicht sagen: Was geht das uns an, da siehe du zu! Und wo eine so wichtige, das Leben des Volkes in seinen Grundlagen berührende Frage gestellt wird, da sind wir nicht West- und Ostschweizer, nicht welsch und deutsch, da sind wir Glieder eines Volkes und handeln gemäss dem Grundsatz: Wenn ein Glied leidet, so leiden die andern mit ihm.

Wie war es denn bei dem Kampf gegen die Phosphor-Nekrose, die vor Jahren in einzelnen schweizerischen Tälern ihre Opfer forderte? Da hat die Eidgenossenschaft und das Volk der Eidgenossen sich auch nicht auf den Standpunkt gestellt, dass dies eine Sache sei, die nur einzelne wenige Kantone berühre. Das heute bestehende Verbot der Fabrikation und des Verkaufs der aus giftigem Phosphor hergestellten Zündhölzer bekundet eine höhere Auffassung. Und in dem Feldzug gegen den Alkoholismus,

den wir in den Achtzigerjahren des vorigen Jahrhunderts unter Anführung des Bundesrates eröffneten, da waren die einzelnen Kantone sehr ungleich berührt, aber alle haben sich solidarisch erklärt. Und wenn es sich heute im Kampfe gegen den Absinth auch nicht um eine finanzielle Zuwendung handelt, die den Kantonen in Aussicht gestellt werden könnte, so ist er doch die Fortsetzung eines Feldzuges, dem unser ganzes Volk grundsätzlich seine Sanktion erteilt hat.

ZÜRICH.

DR ALBERT LOCHER.



REFLEXIONS D'UN LAIQUE SUR UN ESSAI D'APOLOGIE MODERNE

Le 18 mai 1906 mourait, à l'âge de quarante-deux ans, M. Gaston Frommel, professeur de théologie à l'Université de Genève, emportant avec lui non seulement le respect de tous, mais encore les espérances que beaucoup de protestants avaient fondées sur son caractère et ses talents, dont ils attendaient une apologie franchement moderne du christianisme positif. Et comme en lui le penseur était, selon nos justes exigences, servi par un écrivain de race, ceux qui disposent chez nous de la renommée des vivants et des morts, l'ont déclaré le digne successeur de Vinet, ce qui est l'éloge suprême en matière de profondeur religieuse, de rectitude morale, de pénétration critique et de goût littéraire.

Ses amis recueillent pieusement tout ce qui est sorti de sa plume et déjà le Foyer solidariste en a publié trois volumes, à l'occasion de chacun desquels on a répété les mêmes louanges comme une liturgie consacrée.

Cependant je trouve qu'il ne faut pas recevoir tous ses écrits avec cette admiration sans discernement, et qui s'épuise en adjectifs. M. Frommel apologiste était une intelligence où il entraît sans doute un excès de volonté, ce qui rend fragiles certaines de ses démonstrations. Peut-être sa conception religieuse est-elle juste: je ne songe pas à l'attaquer; mais les arguments nouveaux par lesquels il l'a soutenue manquent à tel point de sérénité ob-